

Der ökumenische Charakter der Konzilien

Georges Tavad

Welche Elemente bestimmen die Ökumenizität eines Konzils?

Die Ökumenizität eines Konzils wird im Kodex von 1917 ganz klar bestimmt: sie hängt vollkommen vom römischen Bischof ab (Kanon 222). Erstens «kann es kein ökumenisches Konzil geben, das nicht vom römischen Pontifex einberufen wurde», und zweitens «ist es Sache des römischen Pontifex, einem ökumenischen Konzil persönlich oder in Vertretung durch andere vorzusitzen, Entscheidungen über die Tagesordnung zu treffen, das Konzil zu übertragen, zu verschieben oder aufzulösen und seine Dekrete rechtskräftig zu machen». Man könnte von daher schlußfolgern, daß der römische Bischof entscheidet, ob ein Konzil ökumenisch ist oder nicht. Keines der frühen ökumenischen Konzilien wurde jedoch vom römischen Bischof einberufen. Aus diesem Tatbestand kann man zumindest einstweilig schließen, daß sich Kanon 222 nicht auf die weit zurückliegende Vergangenheit bezieht. Der Text spricht nur von seinem eigenen geschichtlichen Kontext nach dem Konzil von Trient und dem I. Vatikanum, welche sich beide als «ökumenisch» bezeichneten. In Trient wurde bei den meisten Dekreten beginnend mit der dritten Sitzung im Jahre 1546 und in einigen Reform-Dekreten die Formel «Die heiligste ökumenische und allgemeine tridentinische Synode, rechtmäßig versammelt im Heiligen Geiste ...» (DS 1501) benutzt. Die Präambel zur dogmatischen Konstitution *De fide catholica* des I. Vatikanums, die im Namen von Pius IX. verfaßt wurde, enthält folgenden Wortlaut: «... die Bischöfe der ganzen Welt, versammelt im Heiligen Geiste durch unsere Autorität in dieser ökumenischen Synode ...» (DS 3000). Weiterhin erwähnt der Text des I. Vatikanums die vergangenen ökumenischen Konzilien, obwohl er sich namentlich nur auf Trient bezieht.

Bei vorausgehenden Konzilien war die Situation sehr verschieden. Chalkedon hatte sich in der Tat in griechischer Sprache «heilig, groß und ökumenisch» (DS 300) genannt, wenngleich man den Verdacht hegen könnte, daß diese Benennung weniger nach dem Muster des I. Nizänums, des I. Konzils von Konstantinopel und des Konzils von Ephesus (deren Aufzeichnungen, so wie sie uns bekannt sind, nicht deutlich machen, wie diese Konzilien sich betitelten) vorgenommen wurde als vielmehr, um dem Gegensatz zur Räubersynode von 449 Ausdruck zu verleihen. In den lateinischen Schriftstücken von Chalkedon lautet die Bezeichnung *sancta et magna et universalis synodus*, eine Ausdrucksweise, die bei den meisten späteren großen patristischen Konzilien wieder erscheint. Das I. Laterankonzil, im Jahre 1123 durch Callistus II. einberufen, gebrauchte nicht die chalkedonensische Bezeichnung. Callistus nannte es schlicht ein *generale concilium*. Obwohl sich das IV. Laterankonzil (1215) «universal» nannte (COeD, S. 212, 1.9), überwog der Ausdruck «allgemein» bei den meisten mittelalterlichen Konzilien.

Mit dem Konzil von Konstanz kamen zwei neue Elemente auf. Zum ersten wurde der Begriff *synodus* (das griechische Wort ins Lateinische übertragen) von *concilium* unterschieden wie z. B. in der Formulierung «diese allgemeine Synode, genannt das heilige allgemeine Konzil von Konstanz ...» (S. 383, 1.7; 384, 1.4.). Zum zweiten enthielt die Eigenbeschreibung des Konzils eine kurze Anspielung auf seine formale Basis: «Die Synode selbst, rechtmäßig versammelt im Heiligen Geiste, konstituiert ein allgemeines Konzil, repräsentiert die streitende Kirche...» (S. 397, 1.1). Hier scheinen es zwei Faktoren zu sein, die ein Konzil konstituieren: es ist rechtmäßig im Heiligen Geiste versammelt, und es repräsentiert die streitende Kirche.

Bei dem Konzil von Basel-Ferrara-Florenz (1432–1445) ist der erste angenommene Titel so ähnlich wie der von Konstanz: «Die hochheilige allgemeine Synode von Basel, die die streitbare Kirche repräsentiert ...» (S. 432, 1.30). Eher als eine Unterscheidung zwischen Synode und Konzil finden wir dort eine Gleichsetzung: «das allgemeine Konzil oder die Synode von Basel ...» (S. 436, 1.29). Aber es gibt auch neue Elemente.

In der zweiten Sitzung (1432) begründete das Konzil seine Rechtmäßigkeit auf die Entscheidungen der vorausgehenden Konzilien von Konstanz und Siena und auf die Zustimmung der

apostolischen Autorität, das heißt des Bischofs von Rom. In der vierundzwanzigsten Sitzung tauchte eine Unterscheidung auf zwischen Konzil, so lange wie es lateinisch bleibt – genannt «allgemein», «rechtmäßig versammelt im Heiligen Geiste» und «repräsentiert die universale Kirche» (S. 482, 1.3) – und dem Konzil nach der Ankunft der Griechen: es wird eine «universale und ökumenische Synode» sein (S. 483, 1.31). In der Tat trugen die Sitzungen von Ferrara und Florenz nach der Ankunft der Griechen den Titel «ökumenisches Konzil», «ökumenische oder universale Synode». Florenz setzte offensichtlich «universal» und «ökumenisch» gleich, nicht aber «allgemein» und «ökumenisch». Es war die Anwesenheit der griechischen Delegation, die dem Konzil Ökumenizität gab.

In Aufrechterhaltung dieses Prinzips erwähnt das Glaubensbekenntnis, demgegenüber sich zukünftige Päpste gemäß der dreiundzwanzigsten Sitzung (immer noch in Basel) verpflichten sollten, eine Hierarchie der Konzilien. Der Bischof von Rom muß «den Katholischen Glauben gemäß der Tradition der Apostel, der allgemeinen Konzilien und der anderen Heiligen Väter akzeptieren und vor allem gemäß der Tradition der acht universalen heiligen Konzilien [mit ihren Namen vom I. Nizänum bis zum II. Nizänum] und auch der allgemeinen Konzilien im Lateran, von Lyon, Vienne, Konstanz und Basel ...» (S. 472, 1.11–18). Somit waren acht Konzilien universal, die späteren waren nur allgemein, selbst das von Lyon im Jahre 1272 trotz der Gegenwart der Griechen bei seinen späteren Sitzungen.

Die konziliare Sprache kann von der westlichen kanonischen und theologischen Tradition geklärt werden. Die karolingische Sicht wird gut durch Hinkmar von Reims (ca. 806–882) repräsentiert, der die Standardliste der ökumenischen Konzilien anerkennt und von daher ausgehend argumentiert. Diese Konzilien nennt er «heilige universale Synoden». Es gibt jedoch nur sechs solcher Konzilien, da die karolingischen Bücher das Zweite Konzil von Nizäa (787) verdammt haben. Bei Gelegenheit erwähnt Hinkmar die Synode von Frankfurt (794) als siebentes Konzil (P.L. 126, 359). Dem Ersten Konzil von Nizäa kommt eine besondere Bedeutung zu. Es ist eine «mystische Synode» (P.L. 125, 505), die ihre Entscheidungen nicht durch menschliche Eingebungen fällt, sondern durch «Inspiration und göttliche Autorität» (P.L. 125, 490), Hinkmar stuft jedoch auch andere patristische Konzilien

sehr hoch ein. Im Streit über die Trinität gegen Gottschalk erwähnt er Nizäa gefolgt von den «heiligen Konzilien» von Antiochien, Sardika, Ephesus, Chalkedon und die «universalen Konzilien der Provinz Afrika».

Hinkmars Vorstellung von einer Synode kommt dem orientalischen Verständnis von Konziliarität nahe: Das Konzil ist ein religiöses Ereignis, das die Universalität des Episkopats manifestiert. Seiner Ansicht nach können universale Konzilien nicht ohne den Bischof von Rom stattfinden, Provinzial- oder Regionalkonzilien nicht ohne den ordnungsgemäßen Metropolitanen oder Primas. Während sich Hinkmars Meinung bezüglich der Natur und des Ausmaßes der päpstlichen Autorität von dem Verständnis der Päpste seiner Zeit unterschied, teilten sie seine Vorstellung von universalen Konzilien – abgesehen von dem Ausschluß des Zweiten Konzils von Nizäa, welches von Rom voll und ganz anerkannt wurde.

Das *Dekret* des Gratian (ca. 1140) stellt fest, daß «die acht heiligen Konzilien» von der Autorität des römischen Pontifex getragen wurden (Dist. XVI, c. viii). Aber das *Dekret* weist, einer Tradition folgend, die bis auf Gregor den Großen zurückgeht, den ersten vier Konzilien eine Sonderstellung zu: Diese sind in gewisser Hinsicht den vier Evangelien parallel (Dist. XIV, c. ii). In der Tat betrachtete Papst Leo IX. (1056–1059) «die universale Kirche in den vier Teilen der Welt» als «begründet auf sie wie auf einen vierseitigen Thron ...» (DS, 686). Er «anerkannte und achtete hoch» auch die drei anderen Konzilien. Im *Dekret* besteht kein Zweifel daran, daß es ohne die Autorität des Apostolischen Stuhls kein Konzil gibt (Dist. XXVII, c. v). Selbst wenn die Bischöfe entsprechend autorisiert sind, haben Bischofskonzilien ohne den Bischof von Rom, d. h. Lokal- oder Provinzialsynoden, zwar die Autorität zur Ermahnung und Korrektur, nicht aber zur Definition eines Lehrsatzes oder zum Festlegen neuer Regeln (Dist. XVIII, S. 1).

Unter den Scholastikern bleibt Bonaventura der Sprache von Leo IX. sehr nahe. Die vier «Hauptkonzilien der Väter», welche, so stellt er fest, «unter den Griechen stattfanden», folgten vier Konzilien der Apostel, in Apg 1,15; 6, 2–7; 15, 6–29; 21, 18–26 (*In Sent.*, I, dist. XI, dub. I). Das Modell der vier Evangelien steht ganz klar im Hintergrund. Dieses vierfache Muster paßt zu Bonaventuras ästhetischer Annäherung an die

Ekklesiologie. Man findet jedoch in seinen Werken keine ausführliche Reflexion über die Natur von Konzilien oder die konziliare Natur der Kirche.

Thomas von Aquin bezieht sich natürlich auf Konzilien, wenn er von ihrer Autorität her argumentiert wie z. B. im Hinblick auf das christologische Dogma. Er spricht hingegen wenig von ihnen insgesamt. Konzilien haben Glaubenssätze gegen Irrtümer ihrer Zeit hervorgebracht (S. T., I q. 36, a. 2, ad 2). Aber es kommt nur dem römischen Pontifex zu, «zu bestimmen, was des Glaubens ist» (*Contra errores graecorum*, c. xxv), Konzilien einzuberufen und Glaubenssätze zu verkünden (II II q. 1, a. 10). Dies ist so, weil der römische Pontifex die Verantwortung für die weltweite Kirche trägt.

Man könnte die mittelalterliche westliche Tradition in drei Vorstellungen zusammenfassen. Erstens entspricht die Autorität eines Konzils dem Ausmaß seiner Repräsentativität, welche einer Kirchenprovinz, einer Region oder der weltweiten Kirche entsprechen kann. Zweitens kann ein Konzil ohne die direkte oder indirekte Teilnahme des römischen Bischofs nicht die weltweite Kirche repräsentieren. Eine direkte Teilnahme bedeutet die Einberufung durch den römischen Pontifex sowie seine Teilnahme oder zumindest die von päpstlichen Legaten. Die indirekte Teilnahme impliziert die Anerkennung der Universalität des Konzils und sozusagen die Besiegelung seiner Entscheidungen durch die apostolische Autorität des römischen Bischofs. Drittens ist ein Konzil nicht wirklich weltweit, es sei denn es repräsentierte sowohl die lateinische als auch die griechische Kirche.

Tatsächlich stimmt die Sicht Papst Pauls VI. hinsichtlich des Zweiten Konzils von Lyon mit dieser Schlußfolgerung überein. In einem Schreiben an Kardinal Willebrands, den päpstlichen Legaten für die Feier der Siebenhundertjahrfeier in Frankreich, bezeichnete der Papst das Zweite Konzil von Lyon als «Nummer sechs unter den allgemeinen Synoden, die im Westen abgehalten wurden» (AAS, Bd. 66, S. 620).

Somit wurden im Westen eher allgemeine als ökumenische Konzilien durchgeführt, welche die gesamte westliche Kirche repräsentierten, nicht aber die weltweite Kirche. Wenn die griechische Kirche tatsächlich bei den letzten Sitzungen des Konzils von Lyon vertreten war, und wenn das «Glaubensbekenntnis von Michael VIII. Palaeologos» zu der Zeit als ausreichend

für die Aussöhnung der beiden Kirchen angenommen wurde, so zeigt die folgende Verurteilung dieses Glaubensbekenntnisses und der Einigung der Kirchen in Byzanz deutlich, daß die Repräsentativität des Konzils nicht vollständig war. Daher sollte man einen Punkt zu den oben angeführten hinzufügen. Neben der Repräsentativität der ganzen Kirche und der Teilnahme des römischen Bischofs ist auch die Bestätigung der Ökumenizität durch die folgende Anerkennung oder Annahme seiner Beschlüsse notwendig. Selbst wenn die sorgfältigen kanonischen Garantien im Hinblick auf die formale Einberufung und die Teilnahme an einem Konzil gewährleistet sind, kann man nicht wissen, ob ein Konzil ökumenisch war, bis für seine dogmatischen Entscheidungen genügend Zeit verstrichen ist, um von der ganzen Kirche angenommen zu werden.

Die Reformation führte neue Aspekte ein. Luthers Werk von 1538 *Über die Konzilien und die Kirche* folgte der Tradition, die davon ausgeht, daß es «vier Hauptkonzilien» gibt (*Luther's Works*, Bd. 41, Philadelphia 1966, S. 48), obwohl noch viele, ja sogar «viele tausend» andere stattgefunden haben (S. 121). Aber Luther tat es den römischen Bischöfen nicht recht, wie er sagte, «sie auf eine Ebene mit den vier Evangelien zu stellen» (S. 121). Schon lange bevor er seine Studien der Konzilien aufnahm, hatte Luther die Autorität des römischen Bischofs abgelehnt. Aber nun stieß er in den geschichtlichen Aufzeichnungen darauf, daß die römischen Bischöfe wenig mit diesen vier Konzilien zu tun gehabt hatten. Papst Leo war in Wirklichkeit stärker in das Konzil von Chalkedon verwickelt als Luther sagt. Aber allgemein gesprochen ist Luthers Sicht richtig. In diesem Fall leitet sich die konziliare Autorität nicht vom Papst ab. Sie kommt eher von der Natur der Entscheidungen eines Konzils her. «Das erste in Nizäa verteidigte die Göttlichkeit Christi gegen Arius; das zweite in Konstantinopel verteidigte die Göttlichkeit des Heiligen Geistes gegen Macedonius; das dritte in Ephesus verteidigte die eine Person Christi gegen Nestorius; das vierte in Chalkedon verteidigte die zwei Naturen in Christus gegen Eutyches» (S. 121). Diese Konzilien fügten jedoch keine neuen Glaubensaussagen zur christlichen Lehre hinzu, denn «diese wenigen Lehren werden im Evangelium des Heiligen Johannes viel mächtiger und überzeugender formuliert». Daher kommt Luther dazu, die konziliare Autorität als eine negative

Macht zu definieren, welche falsche Lehren und ein falsches Verhalten verurteilt, und als positive Pflicht, die Wahrheit zu erkennen «in Übereinstimmung mit der Schrift und dem alten Glauben» (S. 123). So kommt Luther zu der alles umfassenden Definition: «Ein Konzil ist nichts als ein Konsistorium, ein königlicher Gerichtshof, ein oberstes Gericht, in dem die Richter das Urteil verkünden, nachdem sie alle Parteien angehört haben» (133).

Im ganzen gesehen bestand dann die katholische Praxis vor und nach der Reformation darin, die Ökumenizität nach formalen Standards zu bewerten, welche sich auf die Repräsentation, die Einberufung, den Vorsitz bezogen. Statt dessen sah Luther die Konzilien unter einem gegenständlichen Gesichtspunkt: die Natur eines Konzils zeigt sich an seinen Handlungen, welche im Einklang mit der Schrift und dem alten Glauben stehen müssen. Weltweite Konzilien befassen sich mit Fragen der Lehre, die die weltweite Kirche betreffen, geringere Konzilien setzen sich mit disziplinarischen und zeremoniellen Problemen auseinander, welche von örtlichem Interesse sind. Diese Sichtweise hat sich in den reformatorischen Kirchen durchgesetzt, häufig wird sie mit einer stärkeren Betonung der notwendigen Konformität konziliarer Entscheidungen mit den Aussagen der Schrift vertreten, und manchmal ist in der Schlußfolgerung impliziert, daß Konzilien wirklich überflüssig sind, wenn ein jeder der Gläubigen die Schrift zu lesen und zu verstehen vermag.

In der gemeinsamen Erklärung zur Autorität in der Kirche, die 1976 in Venedig verabschiedet und 1981 zusammen mit dem *Abschlußbericht* erneut herausgegeben wurde, vereinigte die Internationale Anglikanisch/Römisch-katholische Kommission die alte katholische Sichtweise mit der der Reformation. Indem die Erklärung von Venedig die Konzilien als ein Mittel beschreibt, durch das die Kirche ihre Autorität als die Institution, die mit der Verkündigung des Evangeliums betraut ist, ausübt, vereinigt sie Konziliarität und Primat als komplementäre Aspekte christlicher Autorität. Die Autorität des Primats kommt denjenigen Bischöfen zu, die mit der Oberaufsicht über einen geographischen Teil der *koinonía* betraut sind, der über die Grenzen ihrer eigenen Diözese hinausgeht. Konzilien sind Treffen von Bischöfen, durch welche «die Kirche in Übereinstimmung mit der Schrift Urteile fällen kann, die autoritativ sind» (n. 19). Solche

Urteile müssen «gemäß der Schrift und in Übereinstimmung mit der Tradition» sein. Sie fügen zur Wahrheit des Evangeliums nichts hinzu, sondern sie erhellen die Wahrheit. Einerseits «schließen bei einem ökumenischen Konzil die Entscheidungen der Kirche über fundamentale Glaubensangelegenheiten das aus, was irrig ist». Andererseits «kommt die bindende Autorität nicht jedem konziliaren Dekret zu, sondern nur solchen, die die zentralen Wahrheiten der Erlösung ausdrücken». Hier überwiegt das materiale Prinzip der Übereinstimmung mit der Schrift. Aber auch der formale Aspekt fehlt nicht, denn es gab immer schon ein «allgemeines Muster der sich ergänzenden Aspekte von Primat und Konzil, der *episkopé*, die der *koinonía* der Kirche dient ...» (n. 23). Konzil und Primat stehen in einem Verhältnis der gegenseitigen Ergänzung. Diese Einheit der beiden Prinzipien wird in den *Elucidations* (Nr. 8) (Windsor 1981) der Kommission und im *Abschlußbericht* (Nr. 33) beibehalten. Das formale Prinzip von Konzilien beruht auf ihrem Ausgleich von Repräsentativität (Konziliarität) und Primat. Das materiale Prinzip beruht auf der Übereinstimmung der Lehre der Konzilien mit der Schrift. Bei einem wahrhaft ökumenischen Konzil ist die gesamte Kirche zumindest durch ihre Bischöfe vertreten, der universale Primat des römischen Bischofs wird geehrt, und die Treue gegenüber der Schrift gilt als Prinzip.

Die nächste Frage sollte nun lauten: Sind anglikanische Bischöfe in die formale Konziliarität eingeschlossen? Weiterhin ist zu fragen, ob diejenigen, die in nichtepiskopalen Kirchen teilweise die Rolle eines Bischofs ausüben, eingeschlossen sind.

Die Antwort würde eine Studie über das kirchliche Amt erforderlich machen, wie man sie im *Canterbury Statement* (vgl. Nr. 17) der Anglikanisch/römisch-katholischen Kommission (ARCIC) von 1973 findet und in der Erklärung über *Eucharistie und Amt* (Nr. 54) des *lutherisch-katholischen Dialogs* in den USA (1970). Beide deuten an, das *Canterbury-Statement* implizit und die lutherisch-katholische Übereinkunft explizit, daß die Position der Gegenreformation im Hinblick auf die apostolische Sukzession der Revision bedarf.

Inwieweit ist eine Repräsentativität für ein ökumenisches Konzil der Zukunft wünschenswert? Ökumenizität erfordert zumindest die Vertretung all derjenigen Kirchen, in denen Bi-

schöfe die traditionellen Funktionen der *episkopé* erfüllen. Die zusätzliche Vertretung von nicht-episkopalen Kirchen, in denen *episkopé* nichtsdestoweniger ausgeübt wird, scheint für den formalen Aspekt der Ökumenizität nicht unbedingt notwendig zu sein. Ein solche Anwesenheit würde jedoch eine Dimension von Großzügigkeit zur konziliaren Ökumenizität hinzufügen, welche die Entscheidungen eines solchen Konzils der respektvollen Aufmerksamkeit aller Kirchen empfehlen würde. Sie würde auch dazu beitragen, daß diese Entscheidungen dem Evangelium gemäß sind, und sie würde die Glaubwürdigkeit einer solchen Versammlung in der Welt im großen und ganzen fördern.

Aus dem Englischen übersetzt von Susanne Walker

Jan van Laarhoven

Die ökumenischen Konzilien auf der Waagschale

Ein quantitativer Überblick

Drei Warnungen seien vorausgeschickt:

Dieser Überblick schließt notgedrungen an die Tradition an, welche die Bezeichnung «ökumenisches Konzil» lediglich 21 Kirchenversammlungen aus 17 Jahrhunderten vorbehält, wenn diese Tradition auch historisch unhaltbar, ekklesiologisch falsch und ökumenisch unduldsam ist. Eine solche einmal festgelegte Terminologie ist unausrottbar, aber sie bedarf umso mehr einer Entmythologisierung.

In diesem Beitrag wird hauptsächlich äußere Geschichte geboten: Das Konzil wird sozusagen von außen her betrachtet und sodann auch noch vor allem im Blick auf Zahlenverhältnisse und

GEORGES TAVARD

1922 in Nancy, Frankreich, geboren. Mitglied des Augustiner-Assumptionisten-Ordens. 1948 Priesterweihe, Peritus beim Zweiten Vatikanischen Konzil. Seit 1970 Professor der Theologie an der Methodist Theological School in Ohio. Veröffentlichungen u.a.: *Holy Writ or Holy Church* (New York 1959); *Woman in Christian Tradition* (Notre Dame University 1973); *A Way of Love* (New York 1977); *The Seventeenth-Century Tradition. A Study in Recusant Thought* (Leiden 1978); *The Vision of the Trinity* (Washington 1981); *Images of the Christ* (Washington 1982). Anschrift: Methodist Theological School in Ohio, Delaware, Ohio 43015, USA.

vergleichende Reihen. Natürlich ist das eigentliche Konzilsgeschehen und sein theologischer oder pastoraler Inhalt von viel größerem Belang. Aber auch nackte Tatsachen und Zahlen können von Nutzen sein, und sei es auch nur, um allzu bequeme und schnelle ideologische Schlußfolgerungen abzuwehren.

Und schließlich werden hier die klassischen Fragen «Wer? Was? Wo? Wann?» nicht analytisch, sondern vergleichend beantwortet. Sie werden also nicht an jedes einzelne Konzil gesondert gestellt, sondern an die gesamte Reihe aller 21 Konzilien; aber doch unter ausdrücklichem Hinweis darauf, daß dies zugleich falsch ist; denn man darf Birnen nicht mit Äpfeln vergleichen und sicherlich Kürbisse nicht mit Rosinen zugleich aufzählen! Und dennoch können vergleichende Tabellen nützlich sein, wie in Kapitel II und III deutlich werden dürfte.

I. Kurzgefaßter historischer Überblick

Jeder Name eines Konzils müßte uns eigentlich eine ganze Welt von Tatsachen und Ereignissen, Personen und Situationen ins Bewußtsein rufen. Etliches Wissen darüber ist notwendig, um den